

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf Text- und Bildbeiträge (Material). Die Lieferung des Materials und die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt zu diesen Geschäftsbedingungen, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen.

Auch für Lieferungen ins Ausland gilt deutsches Recht.

Geliefertes Material bleibt stets Eigentum des Journalisten. Es wird dem Besteller vorübergehend zur Ausübung der Rechte für die vereinbarte Nutzung überlassen. Die Verwendung als Archivmaterial ist gesondert zu vereinbaren.

Honorare

Jede vereinbarte und jede weitere Nutzung des Materials ist honorarpflichtig. Die Höhe des Honorars richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung und ist vorher zu vereinbaren. Der Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG) bleibt unberührt. Die Rubrik „Hinweis“ gilt ergänzend.

Honorare sind stets Nettohonorare ohne Mehrwertsteuer. Sie sind sogleich nach der Veröffentlichung ohne Abzüge zur Zahlung fällig, spätestens einen Monat nach der Erklärung, dass der Beitrag angenommen ist. Erfolgt die Annahmeerklärung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung, kann das Material ohne weitere Bindung an den Besteller anderweitig angeboten werden.

Urheberrecht

Für jede Nutzung gelten neben den getroffenen Vereinbarungen die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG). Das Material darf nur redaktionell verwendet werden. Werbliche Nutzung darf nur nach schriftlicher Freigabe erfolgen. Das Material darf in der Tendenz nicht verfremdet und verfälscht werden. Der Besteller ist zur Beachtung der publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates sowie der Regeln des Zentralaussschusses der Werbewirtschaft verpflichtet.

Die eingeräumten Rechte gelten nur für den vereinbarten Zweck, Sprachraum und Umfang zur

einmaligen Nutzung. Jede erneute Nutzung oder sonstige Ausweitung des ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechts ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Die Weitergabe des Materials oder die Übertragung von Rechten an Dritte durch den Besteller darf ohne vorherige, schriftliche Zustimmung nicht erfolgen. Eingeräumte Nutzungsrechte können auch dann nicht ohne Zustimmung übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht (§34, Abs.3 UrhG). Diese Klausel ist als gesonderte Vereinbarung gemäß §34, Abs.4 UrhG anzusehen.

Das Material darf ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des Journalisten nicht in ein Datenbanksystem eingespeichert oder sonst elektronisch verwertet oder bearbeitet werden. Es darf im Sinne des UrhG weder entstellt, noch sonst beeinträchtigt, insbesondere nicht durch elektronische Hilfsmittel bearbeitet werden.

Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden.

Ein Urhebervermerk im Sinne des §13 UrhG wird stets und in einer Weise verlangt, die keinen Zweifel an der Identität des Urhebers und der Zuordnung zum einzelnen Beitrag lässt. Montagen sind als solche kenntlich zu machen und in der Veröffentlichung auszuweisen.

Die Übertragung von Zweitrechten an Verwertungsgesellschaften bleibt vorbehalten. Mit der Annahme des Honorars ist die Erlaubnis zur Wahrnehmung weiterer Rechte durch den Besteller nicht verbunden.

Der Besteller ist verpflichtet, dem Journalisten kostenlos Belegexemplare gemäß §25 Verlagsgesetz zu liefern.

Haftung, Kosten

Der Besteller haftet für das überlassene Material bis zur unversehrten Rücklieferung. Er trägt Kosten und Risiko für die Rücklieferung. Für Dias, die seitens des Bestellers beschädigt werden oder verloren gehen, beträgt der Schadensersatz pro Dia 500,- Euro, sofern kein geringerer Schaden nachgewiesen wird. Für die Zusammenstellung von Auswahlendungen und für Kostenvoranschlag werden Bearbeitungs-

/Versandkosten berechnet. Deren Zahlung begründet keine Rechte am Material.

Bei unberechtigter Nutzung oder Weitergabe des Materials wird vorbehaltlich weiterer Schadenersatzansprüche als Mindesthonorar das doppelte Nutzungshonorar fällig.

Beabsichtigt der Besteller eine andere als die vereinbarte Nutzung des Materials, so hat er zuvor die Zustimmung der abgebildeten oder genannten Personen einzuholen. Holt der Besteller die Zustimmung nicht ein, hat er den Journalisten von in diesem Zusammenhang geltend gemachten Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Unterbleibt die Namensnennung des Journalisten nach §13 UrhG oder verstößt der Besteller gegen §14 UrhG, so hat der Journalist Anspruch auf Schadenersatz in Form eines Zuschlages von 100 Prozent zum jeweiligen Nutzungshonorar zuzüglich evtl. Verwaltungskosten. Der Besteller hat den Journalisten von aus der Unterlassung des Urhebervermerkes oder Entstellung des Werkes resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

Gewährleistung

Im Falle eines **Werkvertrags** kann der Auftraggeber für mangelhaftes Material nur eine Nachbesserung verlangen. Der Mangel ist innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt des Materials telefonisch und nach weiteren drei Werktagen schriftlich mitzuteilen; bei verdeckten Mängeln schriftlich innerhalb von zehn Tagen ab Entdeckung. Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder unverhältnismäßig, kann der Auftraggeber nur das Honorar hinsichtlich des mangelhaften Beitrags mindern oder von diesem Auftrag zurücktreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Gleiches gilt für den Fall eines **Kaufvertrags** (Nutzungsrecht an einem fertigen Beitrag). Im Fall eines **Dienstvertrags** ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung des Materials. Der Journalist übernimmt daher ohne weitere Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter, die in veröffentlichten Beiträgen erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Marken-, Urheberrechts- und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche infolge dieser Veröffentlichung.

Für die Klärung solcher Rechte ist regelmäßig der Auftraggeber verantwortlich; er muss die eventuellen Kosten einer rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer Veröffentlichung tragen.

Im Streitfall, ob eine Gewähr für bestimmte Rechte Dritter übernommen wurde oder was als bestimmungsmäßige Eigenschaft des Materials und zulässiger Verwendungszweck vereinbart wurde, ist der Auftraggeber beweispflichtig für den Inhalt der Abreden, diese sind stets schriftlich zu treffen.

Soweit Dritte wegen der Verwendung des Materials durch den Auftraggeber Ansprüche erheben oder presse- und strafrechtliche Sanktionen einleiten oder durchsetzen, hat der Auftraggeber den Journalisten von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, es sei denn, den Journalisten trifft die Haftung gegenüber dem Auftraggeber. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Rechte am Beitrag an Dritte überträgt.

Der Auftraggeber wird auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Berichterstattung (in Wort und/oder Bild und/oder Ton) abzuschließen (Informationen erteilt der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV), Berlin). Alternativ kann schriftlich vereinbart werden, dass der Journalist das Risiko hinsichtlich eines genau definierten Verwendungszwecks und der Kosten übernimmt.

Der Journalist haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der angelieferten Dateien bzw. Datenträger eintreten.

Von den Einschränkungen der Gewährleistung bei Werk- und Dienstleistungen bzw. Kaufgegenständen (Rechten) ausgenommen sind Mängel und Mangelfolgeschäden, die der Journalist durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt hat oder wenn er Mängel arglistig verschwiegen oder die Mängelfreiheit garantiert hat. Ferner sind ausgenommen Schäden für Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund vorsätzlicher und fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Journalisten.

Hinweis

Falls nicht anders vereinbart, gelten die Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaften Wort (MFJ) bzw. Foto-Marketing (MFM).

Erfüllungsort ist der Sitz des Journalisten.

Sehnde, im Mai 2007